Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/330b3bc5-0618-3912-97c6-1d880fdbb284

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von porösen Massen und von Lösungsmitteln für Acetylen-Flaschen durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (TRG 762)
Amtliche Abkürzung	TRG 762
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRG 762 - Nachprüfen (1)

Durch die beim Nachprüfen ausgeführten Versuche soll nachgewiesen werden, daß keine die sichernde Wirkung der porösen Masse einschränkende Veränderungen erfolgt sind. Die Fristen für das Nachprüfen ergeben sich aus den Festlegungen in der Zulassung der porösen Masse.

Folgende Prüfungen können in Betracht kommen:

1. Prüfung der physikalischen und chemischen Daten der Masse,

2. Zündprüfung.

Die Zündprüfung wird nach dem unter Nummer 2.63 beschriebenen Verfahren ausgeführt, wobei jedoch die Acetylenüberfüllung 100 g beträgt. Der Fallversuch vor der Zündprüfung kann entfallen.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH